

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-17/77-05

Bearbeiter
Mag. Anton Gibisch

DW 12033 11. Oktober 2005

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 (DPL-Novelle 2005);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.10.2005
Ltg.-**504/D-1/3-2005**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 enthält folgende Punkte:

- 1. Einführung eines „Sabbatical“**
- 2. Einführung der Pflicht zur Rückerstattung von Aus- und Weiterbildungskosten**
- 3. Erweiterung der Familienhospizfreistellung auch für Schwiegerkinder**
- 4. Anpassung der Bestimmungen der Landes - Reisegebührevorschrift**
- 5. Anpassung der Bestimmungen über die Ausgleichszulage für ruhegenussfähige Nebengebühren**

Zu 1:

Es soll im niederösterreichischen Landesdienst ein neues Arbeitszeitmodell („Sabbatical“) geschaffen werden, mit dem die Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge und des Erholungsurlaubes die Möglichkeit erhalten, ein Jahr vom Dienst freigestellt zu werden. In der Arbeitsphase („Dienstleistungszeit“) wird der Dienst im unveränderten Ausmaß geleistet, also entweder voll- oder teilzeitbeschäftigt gearbeitet. In der Freistellungsphase sind die Beamten gänzlich vom Dienst freigestellt. Während des Gesamtzeitraums („Rahmenzeit“) werden somit die Wochendienstzeit und damit auch die Bezüge herabgesetzt.

Damit soll auch ein weiterer Beitrag zur verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet werden.

Obwohl die Beamten frei entscheiden können, wie dieses eine Jahr genutzt werden soll (Kinderbetreuung, berufliche Neuorientierung,...), profitiert auch das Land Niederösterreich als Dienstgeber durch eine wieder erstarkte Leistungsfähigkeit und Motivation, neue Ideen und den gewachsenen Wissens- und Erfahrungshorizont der Beamten.

Zu 2:

Die Verpflichtung zur Rückerstattung der vom Land NÖ als Dienstgeber getragenen Aus- und Weiterbildungskosten, die oftmals zu einer höheren Qualifikation des Beamten führen, soll verhindern, dass das Land NÖ die Aus- und Weiterbildungen der Beamten finanziert und diese dann nach Absolvierung der Ausbildung das Dienstverhältnis auflösen, um das erworbene Wissen einem anderen Dienstgeber anzubieten.

Um sicherzustellen, dass Investitionen in eine höhere Qualifikation der Beamten auch wieder dem Land NÖ – zumindest für eine bestimmte Zeit (5 Jahre) – zu Gute kommen, wird eine Rückerstattungsverpflichtung der gesamten Aus- und Weiterbildungskosten vorgesehen, wenn das Dienstverhältnis durch den Beamten oder aus diesem zurechenbaren Gründen aufgelöst wird.

Ähnliche gesetzliche Regelungen hinsichtlich einer Rückersatzpflicht von Aus- und Weiterbildungskosten finden sich bereits im Bundesdienstrecht und in mehreren Landesrechten. Im Bereich der Privatwirtschaft werden über den Rückersatz regelmäßig sondervertragliche Nebenvereinbarungen getroffen.

Zu 3:

Die Familienhospizfreistellung soll auch zur Pflege schwer erkrankter Schwiegerkinder möglich sein. Damit wird einer Forderung der Personalvertretung entsprochen.

Zu 4:

Wesentliche Änderungen sind:

- Anpassung der Tages- und Nächtigungsgebühr an die einkommenssteuerrechtlichen Aufwandsätze,
- Gleichstellung von Inlands- und Auslandsdienstreisen,
- Einführung eines zumutbaren Eigenleistungsanteils bei Versetzungs- und Zuteilungsgebühr,

- Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Frist zur Geltendmachung von Reisegebühren,
- Entfall des Anspruchs auf Tagesgebühr bei Verpflegung durch Dritte,
- Anpassung der Bestimmung bezüglich Übersiedlungsgebühren,
- Einführung eines elektronischen Distanzprogramms zur Verwaltungsvereinfachung

Mit diesen Änderungen soll vereinzelt praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des Reisgebührenrechts im Sinne einer verstärkten Betonung der Funktion als Ersatz von tatsächlich entstandenem Aufwand Rechnung getragen werden.

Weiters wird auch eine Anpassung der Reisegebührenvorschrift des Landes an die einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen und damit indirekt an die Aufwandsersatzpraxis der Privatwirtschaft erreicht.

Zu 5:

Die Ausgleichszulage, die im Falle bestimmter dienstrechtlicher Maßnahmen (Versetzung, Zuteilung) einen allfälligen Verlust an ruhegenussfähigen Nebengebühren ausgleichen soll, wird aus Vertrauensschutzerwägungen beibehalten. Die Ausgestaltung wird aber insofern modifiziert, als die Ausgleichszulage degressiv über 6 Jahre gebührt. Dadurch soll neben dem Vertrauensschutz auch die Leistungsorientierung der Entlohnung Berücksichtigung finden.

Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung tritt die Kürzung bei Beamten, die im Zeitpunkt der Novelle bereits eine Ausgleichszulage beziehen, erst nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ein.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Ad 1. - 5:

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, die übrigen Bundesländer oder die Gemeinden kommen aufgrund des Regelungsgegenstandes nicht in Betracht.

Durch die Anpassungen im Reisegebührenrecht sind im Anwendungsbereich der DPL 1972 und des LVBG insgesamt Einsparungen zwischen € 150.000,-- und € 300.000,-- zu erwarten.

Von den übrigen Bestimmungen sind keine nennenswerten Mehr- oder Minderausgaben zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und 5 (§§ 19a und 49 Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 1: Dem Beamten kann eine Freistellung gewährt werden, vorausgesetzt, der Beamte ist bereits ununterbrochen fünf Jahre im Dienst des Landes gestanden. Während der gesamten Rahmenzeit erhält der Beamte einen aliquoten Monatsbezug, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Abs. 2 regelt die zeitlichen Rahmenbedingungen: Die Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Jahren umfasst die Dienstleistungszeit in der Dauer von einem, zwei, drei oder vier Jahren sowie die Freistellung in der Dauer eines Jahres. Vom Beamten ist dabei eine Vorleistung zu erbringen: Die Freistellung darf frühestens nach Zurücklegung von ein bzw. zwei Dienstleistungsjahren angetreten werden, im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit beispielsweise somit nach zwei Dienstjahren mit herabgesetzten Bezügen. Der Beamte hat während der Dienstleistungszeit den regelmäßigen Dienst zu leisten. Unter „regelmäßigen Dienst“ ist in diesem Zusammenhang Dienst im Beschäftigungsausmaß zu verstehen, das für ihn ohne Gewährung der Freistellung gelten würde.

Der Antrag auf Dienstfreistellung ist nach Abs. 3 spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit und über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten. Die Freistellung ist nach Abs. 4 ungeteilt zu verbrauchen.

Zu Abs. 4: Der Erholungsurlaub für das Kalenderjahr, in welches Zeiten einer Freistellung fallen, wird – ebenso wie bei einem Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge, einer Familienhospizfreistellung und dgl. (§ 42 Abs. 6 DPL) – entsprechend gekürzt.

Zu Abs. 5: Der Ablauf der Rahmenzeit wird durch den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge, die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, eine gänzliche Dienstfreistellung, eine Suspendierung, eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder durch ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. Nr. 2039, wenn die damit verbundene Abwesenheit vom Dienst die Dauer eines Monats überschreitet, gehemmt. Nach

Eintritt einer solchen Hemmung darf das Freijahr nicht angetreten werden. Nach Ablauf des Hemmungsgrundes läuft die Rahmenzeit verlängert um diese Zeiten weiter. Wenn es erforderlich ist, ist die kalendermäßige Lagerung der Freistellung neu festzusetzen.

Nach Abs. 6 kann die Dienstbehörde auf Antrag des Beamten vor Antritt der Freistellung die Gewährung der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung widerrufen oder die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Ein solcher wichtiger dienstlicher Grund wird insbesondere dann vorliegen, wenn der vom Beamten innegehabte Arbeitsplatz bereits durch eine Ersatzkraft besetzt ist und kein anderer freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Abs. 8 regelt die besoldungsrechtlichen Folgen der Gewährung einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung. Entsprechend der Verringerung der Arbeitsleistung in der Rahmenzeit gebühren während der gesamten Rahmenzeit – auch während der Freistellung – die Monatsbezüge nur im entsprechend gekürzten Ausmaß.

Von der Berechnung über die Rahmenzeit und damit von der Bezugskürzung ausgenommen sind Nebengebühren, da während der Freistellung, während der keine Leistungen erbracht werden können, die den Anspruch auf Nebengebühren begründen, keine Nebengebühren anfallen können. Auch der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren entfällt ex lege während der Freistellung.

Während der Freistellung gebühren dem Beamten die seiner besoldungsrechtlichen Stellung und dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entsprechenden Bezüge. Das Beschäftigungsausmaß kann sich während der Dienstleistungszeit ändern; während der Freistellung beträgt es immer null Prozent.

Beispiel:

Fünfstufige Rahmenzeit,	davon Beschäftigungsausmaß
im ersten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im zweiten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im dritten Jahr	0% (Freistellung)
im vierten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im fünften Jahr	<u>100%</u> (Vollbeschäftigung)
Summe:	400% (Gesamtbeschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit)

Das Ausmaß der Bezüge gebührt in der Rahmenzeit im Ausmaß von 400%.

Die Bezüge gebühren

im ersten Jahr im Ausmaß	80%
im zweiten Jahr im Ausmaß	80%

im Freijahr im Ausmaß von	80%
im vierten Jahr im Ausmaß von	80%
im fünften Jahr im Ausmaß von	<u>80%</u>
Summe:	400%

Die Abs. 9 und 10 sehen für die Fälle der Änderung des Beschäftigungsausmaßes während der Dienstleistungszeit, der vorzeitigen Beendigung der Freistellung oder des Ausscheidens aus dem Dienst oder aus dem Dienststand während der Rahmenzeit eine Gehaltsabrechnung entsprechend der während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit tatsächlich erbrachten Dienstleistung vor. Ein allfälliges Guthaben ist an den Beamten auszuzahlen; gegen eine sich aus der Abrechnung allenfalls ergebende Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

Die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung während der Freistellung richtet sich nach § 32 DPL 1972.

Zu Art. I Z. 2 (§ 22a):

Es soll bei Beamten die Verpflichtung zum Rückersatz der Aus- und Weiterbildungskosten bei einer frühzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses geschaffen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die permanente Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Begleiterscheinung des modernen Berufslebens darstellt. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst sind daher angehalten, Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren, damit das Wissen auf aktuellem Stand gehalten werden kann und die Bediensteten stets auf neue Herausforderungen einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung vorbereitet sind. Derartige Aus- und Weiterbildungen liegen daher auch im Interesse des Landes NÖ, da nur so eine qualitativ hochwertige, moderne Verwaltung gesichert werden kann. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Bildungskosten durch das Land NÖ getragen.

Viele der bei solchen Bildungsveranstaltungen vermittelten Kenntnisse sind nicht nur im Dienst beim Land NÖ sondern auch bei anderen Dienstgebern des öffentlichen oder privaten Bereichs verwertbar. Dies führt – vor allem in Mangelberufen – dazu, dass gut ausgebildete Bedienstete von anderen Dienstgebern abgeworben werden, was für diese umso lukrativer ist, als die fertig ausgebildeten Mitarbeiter unmittelbar einsetzbar sind, dem neuen Dienstgeber bis dato keine Kosten verursacht haben und daher auch von Beginn an höher entlohnt werden können. Dies fördert tendenziell die Bereitschaft den Dienstgeber zu wechseln.

Um diesem Trend zumindest teilweise entgegenzuwirken und um zu erreichen, dass sich die investierten Kosten auch zu einem Teil wieder amortisieren, wird eine Rückzahlungsverpflichtung der genannten Kosten normiert. Die Verwirklichung dieser Pflicht bewirkt die Überwälzung der bevorschussten Investitionen auf den nächsten Dienstgeber und dient damit dem Grundsatz der Kostenwahrheit. Aus familienpolitischen Erwägungen soll Bediensteten mit Kindern im Vorschulalter die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne diese finanzielle Belastung möglich sein.

Festzuhalten ist, dass die wirtschaftliche Freizügigkeit und die Möglichkeit über die eigene Arbeitskraft zu verfügen nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll, weshalb die Dauer der Bindung an den Dienstgeber mit 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung begrenzt wird.

Folgende Details werden geregelt:

1. Überschreitung eines bestimmten Mindestbetrages an Aus- und Weiterbildungskosten:

Die Aus- und Weiterbildungskosten müssen mindestens € 2.500,- betragen, damit die Verpflichtung zur Rückerstattung ausgelöst wird. Darunter gibt es keine Erstattungspflicht, ist der Betrag höher, sind die Kosten vom Beamten zur Gänze zu ersetzen.

Aus- und Weiterbildungen, die einen sachlichen Zusammenhang aufweisen (z.B. fachspezifische Ausbildungen im Rechtsgebiet des Umweltrechts) oder denen ein Ausbildungsplan bzw. -programm zu Grunde liegt, sind als eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme anzusehen. Dementsprechend sind die Kosten von Teilen solcher Maßnahmen zusammenzurechnen sowie das Ende des letzten Teiles als fristauslösend anzusehen.

2. Tatbestände, die die Rückzahlungsverpflichtung auslösen:

a) Auflösung des Dienstverhältnisses aus bestimmten Gründen:

- Austritt
- Entlassung
- Auflösung wegen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft

b) Abbruch ohne wichtigen Grund oder zu vertretende erfolglose Beendigung einer Ausbildung:

Wichtige Gründe für einen Abbruch können z. B. sein: gesundheitliche, familiäre, dienstliche oder sonstige persönliche Gründe, die eine solche Schwere aufweisen, dass für den Beamten die Fortsetzung der Aus- und Weiterbildung unzumutbar ist.

Gründe einer erfolglosen Beendigung, die der Beamte zu vertreten hat, können z.B. sein:

mangelnde Ernstlichkeit und Bemühen, fehlende Eignung für die Aus- und Weiterbildung udgl.

3. Definition der Aus- und Weiterbildungskosten:

Nicht unter den Begriff der Aus- und Weiterbildungskosten fallen die Kosten der (am Arbeitsmarkt unverwertbaren) Einschulung am Arbeitsplatz.

4. Die konkret zu ersetzenden Kosten:

Welche Kosten rückzuerstatten sind hängt davon ab, durch welche finanziellen Mittel die Aus- und Weiterbildung durch den Dienstgeber unterstützt wurde.

In Betracht kommen, je nachdem welche Kosten durch das Land NÖ getragen wurden:

- Bruttobezug ohne Dienstgeberbeiträge, sofern ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wurde. Dazu zählen auch leistungsabhängige Bezugsbestandteile, sofern diese weiterbezahlt werden;
- Kurskosten, Seminar-, Tagungskosten;
- Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Verpflegungskosten, Reisekosten;
- Kosten für Lernmaterial und Lehrmittel;
- sonstige Kosten, die für den Dienstnehmer zu Aus- und Weiterbildungszwecken aufgewendet wurden oder die diesem ersetzt wurden.

5. Entfall der Rückzahlungsverpflichtung:

Die Ersatzpflicht entfällt ex lege, wenn das Dienstverhältnis nach Ausbildungsende bzw. nach Absolvierung des letzten Moduls mindestens 5 Jahre aufrechterhalten wird. Zeiten des Mutter- oder Vaterschaftskarenzurlaubes sind auf diese Zeit voll anzurechnen. Sonstige Abwesenheitszeiten bleiben unberücksichtigt.

Härteklausele: Seitens der Dienstbehörde kann von der Ersatzpflicht teilweise oder gänzlich Abstand genommen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die die Rückzahlung als unbillige Härte erscheinen lassen.

Beispiele:

Krankheit/Unfall, familiäre oder sonstige persönliche Umstände, dienstliche Umstände, sofern die Rückzahlung unter diesen Umständen ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellen würde.

Kinderbetreuung: Wird das Dienstverhältnis zum vermutlichen Zweck der Betreuung eines höchstens sechs Jahre alten Kindes beendet, soll die Ersatzpflicht entfallen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 26 Abs. 4):

Auf Grund des Umstandes, dass der Wegfall der Nebengebühren meist auf eine, vom Beamten an der neuen Dienststelle zu erbringende, geringere qualitative und/oder quantitative Dienstleistung zurückzuführen ist, erscheint es angebracht, die Ausgleichszulage degressiv auszugestalten.

Die Neugestaltung der Bestimmung über die Ausgleichszulage hat zum Ziel, die in Folge einer vom Beamten nicht zu vertretenden dienstrechtlichen Maßnahme (Versetzung, Zuteilung) manchmal eintretenden Verluste von ruhegenussfähigen Nebengebühren zeitlich befristet auszugleichen. Dies entspricht dem Vertrauensschutzgedanken und soll unmittelbare und überraschende Einkommenseinbußen des Beamten verhindern bzw. abmildern.

Wesentliche Änderungen bei der Ausgleichszulage sind, dass die Ausgleichszulage:

- a) nur noch zeitlich befristet gebührt (max. 6 Jahre) und
- b) in der Höhe abnimmt, sohin degressiv ausgestaltet wird.

Dementsprechend endet auch der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach 6 Jahren.

Als Ausschlussgrund sollen künftig auch Gründe gelten, die der Beamte sonst zu vertreten hat. Dadurch soll z.B. eine „negative“ Beurteilung („unter dem Durchschnitt“) oder ein sonstiges nicht schuldlos bewirktes dienstliches Interesse an einer Versetzung anspruchvernichtend wirken.

Zu Art. I Z. 4 (§ 44b Abs. 1):

Der Anspruch auf Familienhospizfreistellung wird auf Schwiegerkinder ausgedehnt.

Schwiegerkinder sind Personen, die durch Heirat zu den Eltern des Ehegatten ein Schwägerschaftsverhältnis (also kein Verwandtschaftsverhältnis) begründen. Während der Begriff der Schwägerin oder des Schwagers das Verhältnis zu den Geschwistern des Ehegatten bezeichnet, bezeichnet der Begriff der Schwiegerkinder das Verhältnis zu den Eltern des Ehegatten.

Zu Art. I Z. 6 (§ 142 Abs. 2):

Auf Grund der bereits am Markt erhältlichen elektronischen Programme zur Ermittlung einer Wegstrecke, wird verbindlich die Verwendung eines dieser Programme für die Ermittlung derselben festgelegt. Es wird damit eine wesentlich raschere und einfachere Wegstreckenermittlung und Routenplanung ermöglicht.

Klargestellt wird aber auch, dass jene Strecke rechtlich als die Kürzeste anzusehen ist und somit der Wegstreckenermittlung zu Grunde zu legen ist, die von diesem Programm als die Kürzeste angegeben wird, unabhängig davon, ob es in natura tatsächlich die absolut kürzeste Strecke ist.

Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung – auch im Interesse des Beamten, der bei der Abrechnung der Reisegebühren die zurückgelegte Wegstrecke anzugeben hat – wird dadurch erreicht, dass künftig bei der Wegstreckenberechnung nur noch auf objektive Elemente abgestellt wird. Eine Bedachtnahme auf die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs ist somit über das im Programm eingeflossene Maß hinaus nicht mehr erforderlich.

Das zu verwendende Programm ist durch Verordnung der NÖ Landesregierung festzulegen.

Zu Art. I Z. 7 bis 10 (§ 150 Abs. 2, 3 und Abs. 4 alt):

Die Änderungen bringen die Anpassung der Höhe der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr an die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§ 26 EStG).

Die Kürzung der Tagesgebühr ist darauf zurückzuführen, dass das Frühstück - wie im Einkommenssteuerrecht - als Teil der Nächtigungsgebühr angesehen wird.

Für Auslandsdienstreisen gebührt die Reisezulage künftig im einfachen Ausmaß. Damit wird die reisegebührenrechtliche Sonderbehandlung der Auslandsdienstreisen beseitigt.

Zu Art. I Z. 11 (§ 152 Abs. 3):

Eine Kürzung der Tagesgebühr tritt künftig ein, wenn die Verpflegung von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird, weil in diesem Fall kein abzugeltender Aufwand entsteht. Die Kürzung für Abend- und Mittagessen beträgt jeweils 50 %.

Weiters ist wie in den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgesehen, dass das Frühstück Teil der Nächtigungsgebühr (und nicht mehr der Tagesgebühr) ist, sodass die bisher dafür vorgesehene Kürzungsbestimmung von 15 % zu beseitigen ist.

Klarstellend wird nunmehr auch normiert, dass bei Dienstreisen bis zu 8 Stunden kein Anspruch auf die halbe Tagesgebühr besteht, wenn eine Verpflegung von Amts wegen oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird.

Es soll mit dieser Änderung eine Anpassung an den Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgen (hier wird ebenfalls immer die Bezeichnung „bis“ verwendet).

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§§ 158 Abs. 3, 160 Abs. 3):

Als Eigenleistungsanteil wird die einfache Wegstrecke von 20 km vorgesehen. Der Anspruch auf Versetzungs- oder Zuteilungsgebühr besteht demnach nicht, wenn die Entfernung Wohnort – Dienstort weniger als 20 km beträgt.

Zu Art. I Z. 14,15 und 16 (§ 162 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4):

Die Neuregelung bringt eine Eigenleistungsgrenze bei der Übersiedlungsgebühr, wobei 2 Fälle zu unterscheiden sind:

1. der Fall der Übersiedlung in den Dienstort: Hier gilt eine Eigenleistungsgrenze von 20 km, d.h. liegt der neue Wohnort weniger als 20 km vom alten Wohnort entfernt, gebührt keine Übersiedlungsgebühr.
2. der Fall der Übersiedlung in einen dem neuen Dienstort näher liegenden Ort: Hier muss der neue Wohnort mindestens 20 km vom bisherigen Wohnort entfernt liegen und zusätzlich muss eine Verkürzung der Wegstrecke zum neuen Dienstort um mindestens 50 % oder um mindestens 25 Kilometer eintreten.

Zu Art. I Z. 17 (§ 166 Abs. 2):

Nach der bisherigen Rechtslage erloschen Ansprüche gemäß Abs. 1 durch Fristversäumnis und nur für Ansprüche nach Abs. 1 Z. 2 entstand mit verspäteter Antragstellung ein eigener Teilanspruch auf die erloschenen Ansprüche. Stattdessen soll zukünftig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung für die Geltendmachung der Reisegebühren möglich sein.

Zu Art. I Z. 18 (§ 167):

Die Aufnahme der Verpflichtung des Dienststellenleiters, den Reisegebührenantrag des Beamten auf seine Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, dient der Klarstellung, da eine entsprechende Verpflichtung auf Grund der dienstlichen Stellung bereits jetzt besteht.

Zu Art. I Z. 19 (§ 170 Abs. 1):

Die Reisebeihilfe wird in einem Vielfachen der Tagesgebühr berechnet. Anlässlich der Anpassung der Höhe der Tagesgebühr an die steuerfreien Sätze des EStG soll künftig die Tagesgebühr zu 100 % Bemessungsgrundlage für die Reisebeihilfe sein.

Zu Art. I Z. 20 Artikel XXXI der Anlage B):

Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung tritt die Wirksamkeit des Art. I Z. 2 bei Beamten, die im Zeitpunkt der Novelle bereits eine Ausgleichszulage beziehen, erst nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ein.

Weiters soll sichergestellt werden, dass nicht in Ansprüche aufgrund von bis zum Inkrafttreten angeordnete Versetzungen und Zuteilungen eingegriffen wird.

Zu Art. II:

Die vorliegende Novelle soll zur Gänze am 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö I I
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung